

**Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 06.08.2001
i.d.F. der Neubekanntmachung vom 25.06.2008**

vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von § 39 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG am 25.10.2023 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG am 26.10.2023 ihre Zustimmung erteilt.

**Artikel 1
Änderung der Habilitationsordnung**

Die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.08.2001, diese in der Fassung der Änderungsordnung vom 25.06.2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2008) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung

„§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

- 1. eine überdurchschnittlich bewertete Promotion,*
- 2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, die durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen ist,*
- 3. in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Notwendigkeit eines Nachweises der Schulpraxis ausgesetzt werden.*

(2) Über Abweichungen von den Regelanforderungen des Absatz 1 Ziff. 2 und 3 entscheidet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten der Habilitationsausschuss; die Entscheidung ist Teil der Habilitationsakte.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Oktober 2023

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin